

**Antrag
des Landes Hessen**

**Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher
Verordnungen**

Punkt 17 der 732. Sitzung des Bundesrates am 27. November 1998

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 26 der Drucksache 671/1/98 folgendes beschließen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in Kürze zu novellieren. Dabei soll ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphtalinsulfonsäuren und Naphtolen in die Verordnungen aufgenommen werden.

Eines der genannten Salze wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht. Der angemeldete Farbstoff ist aufgrund seiner hohen aquatischen Toxizität und seiner nicht leichten biologischen Abbaubarkeit als "umweltgefährlich" einzustufen.

Bei der Färbung von Textilien wird der eingesetzte Farbstoff nie zu 100 % auf der Faser fixiert. Der nicht fixierte Farbstoffanteil gelangt mit den sogenannten "Restflotten" in das Abwasser der Textilveredelungsbetriebe und nach einer Behandlung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik in die Oberflächengewässer. Unter Berücksichtigung der spezifischen Verarbeitungsdaten (Fixierungsgrad und Abwasseranfall pro Tonne gefärbter Faser) ist eine Konzentration des Farbstoffes in Oberflächengewässern zu erwarten, bei der Wasserorganismen bereits geschädigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe an eine biologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, weil der Farbstoff biologisch nicht leicht abbaubar ist und demzufolge in der Kläranlage nur zum Teil eliminiert wird. Deshalb ist ein Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit einem Herstellungs- und Verwendungsverbot die einzige wirksame Risikominderungsmaßnahme.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Antrag soll Ziffer 26 der Ausschlußempfehlungen ersetzen. Er übernimmt - unverändert - die in Ziffer 26 vorgeschlagene Entschließung und bezieht die Absätze 1 und 2 der Begründung zu Ziffer 26 in den Entschließungstext als Absätze 2 und 3 mit ein. Der in den Absätzen 3 ff der Ziffer 26 enthaltene Begründungsteil entfällt. Er bezieht sich auf eine Reihe von Salzen, die einerseits eine erheblich geringere Toxizität aufweisen, andererseits für die Textilveredelung von wesentlicher Bedeutung sind. Ein Verbot dieser Salze durch die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung wäre daher nicht gerechtfertigt.

Ausgeliefert am 26. NOV. 1998